

Betreuungsgutscheine

für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter

Ab 1. Januar 2015 werden in der Gemeinde Oberkirch Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter abgegeben. Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen bilden die Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 2014, rev. am 27. November 2014.

Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Die Eltern können dabei frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Anspruch auf Betreuungsgutscheine hat, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Gemeinde Oberkirch
- Erwerbstätigkeit:
 - beide Erziehungsberechtigte gehen zusammen einer Erwerbstätigkeit von mindestens 120 Prozent nach
 - ein alleinerziehender Elternteil und der/die im gleichen Haushalt lebende Partner/in arbeiten zusammen mindestens 120 Prozent
 - ein alleinerziehender Elternteil arbeitet mindestens 20 Prozent
- Kindern im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist
- Das massgebende Einkommen des gesamten Haushaltes darf CHF 72'000.00 nicht übersteigen (siehe Art. 7 der Ausführungsbestimmungen).

Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

- Suchen Sie einen Betreuungsplatz in einer vom Konzept Betreuungsgutscheine zugelassenen Betreuungseinrichtung. Eine Liste der zugelassenen Betreuungsinstitutionen ist unter www.kinderbetreuung.lu.ch zu finden.
- Füllen Sie ein Antragsformular für Betreuungsgutscheine aus. Die notwendigen Formulare finden Sie unter www.oberkirch.ch/Verwaltung/Dienstleistungen/Betreuungsgutscheine
- Lassen Sie das Formular "Bestätigung Kindertagesstätte" von der Betreuungseinrichtung ausfüllen und senden Sie dieses zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldeformular unterschrieben an

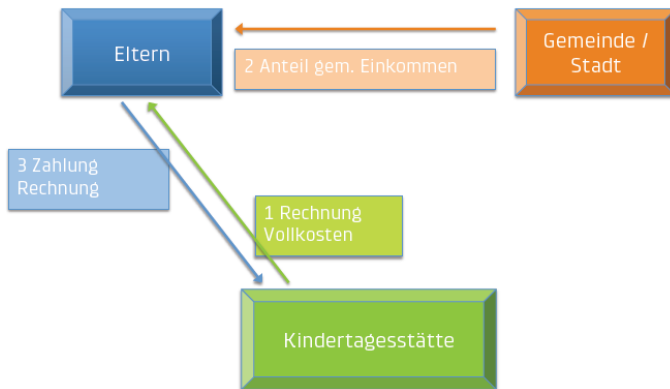
Gemeinde Oberkirch
Sozialamt
Luzernstrasse 68
6208 Oberkirch

→ Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann **NICHT** rückwirkend geltend gemacht werden.

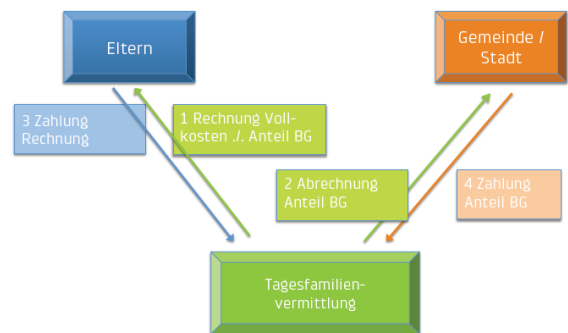
Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?

- Basierend auf den Angaben im Anmeldeformular, sowie der Daten des Steueramtes Oberkirch wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet. Es erfolgt eine schriftlicher Bestätigung der Gutscheinhöhe.
- Die **Kindertagesstätte** stellt Ihnen monatlich den Elternbeitrag in Rechnung, welchen Sie begleichen. Wenn Ihnen Betreuungsgutscheine zugesprochen werden, zahlt Ihnen die Gemeinde Oberkirch rückwirkend und monatlich den entsprechenden Betrag.
- Bei **Tagesfamilien** erfolgt die Überweisung der Betreuungsgutscheine direkt an die Tagesfamilienvermittlung. Diese stellt Ihnen anschliessend den Elternbeitrag abzüglich der Betreuungsgutscheine in Rechnung.

Auszahlung Kindertagesstätte



Auszahlung Tagesfamilienvermittlung



Bei welchen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsumsatzes müssen dem Sozialamt umgehend gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte aufgelöst wird, muss das Sozialamt ebenfalls sofort informiert werden.

Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Schulkinder?

Für Kinder ab Kindergartenbeginn vergütet die Gemeinde Oberkirch keine Betreuungsgutscheine mehr. Die Gemeinde Oberkirch bietet jedoch seit 2010 an der Schule Oberkirch umfassende Tagesstrukturen (Betreuungsangebot und Hausaufgabenbetreuung) an. Es gibt auch bei diesem Betreuungsangebot einkommensabhängige Tarife. Weitere Informationen zu diesem Angebot finden Sie unter www.oberkirch.ch/Bildung/Downloads/Dokumente.

Oberkirch, November 2014